

Jagdgebrauchshundverband e. V.



Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO)

Nach Beschlüssen der Hauptversammlung 1988 bzw. 2003, 2006.
Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.03.2009
Gültig bis 31.03.2014

und

Verbandsfährtschuhprüfungsordnung (VFSPÖ)

Durch Beschluss der Hauptversammlung 2006.
Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.03.2009.
Gültig bis 31.03.2014

3. Auflage - 2009

Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen, nur mit Genehmigung des JGHV

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verbandsschweißprüfung	
Zweck der Verbandsschweißprüfung.....	3
Allgemeine Bestimmungen (Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld, §§ 1 bis 6).....	3
Richtereinsatz (§ 7).....	5
Herstellung der Fährten (§§ 8 bis 11).....	5
Ablauf der Prüfung (§§ 12 bis 14).....	7
Beurteilung der Arbeiten (§§ 15 bis 17).....	9
Einsprüche (§ 18).....	9
Berichterstattung (§§ 19 bis 22).....	9
Ordnungsvorschriften (§§ 23 bis 25).....	11
Verbandsfährtenprüfung	
Zweck der Verbandsfährtenprüfung.....	13
Allgemeine Bestimmungen (Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld, §§ 1 bis 6).....	13
Richtereinsatz (§ 7).....	15
Herstellung der Fährten (§§ 8 bis 11).....	16
Ablauf der Prüfung (§§ 12 bis 14).....	17
Beurteilung der Arbeiten (§§ 15 bis 17).....	19
Einsprüche (§ 18).....	19
Berichterstattung (§§ 19 bis 22).....	20
Ordnungsvorschriften (§§ 23 bis 25).....	21
Einspruchsordnung als Rahmenrichtlinie des JGHV (gilt bei allen Prüfungen).....	22

Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO)

Zweck der Verbandsschweißprüfung

Auf der Verbandsschweißprüfung (VSwP) sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, eine mit wenig Schweiß hergestellte Kunstfährte auszuarbeiten, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an den Durchhaltewillen stellen. Dies soll dem Einsatz in der Praxis dienen.

Allgemeine Bestimmungen (Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)

§ 1

Die Mitgliedsvereine des Jagdgebrauchshundverbands (JGHV) sind berechtigt, eine VSwP durchzuführen.

§ 2

Eine VSwP darf nur in der Zeit abgehalten werden, in der die Jagd auf Schalenwild erlaubt ist.

§ 3

- (1) Eine VSwP muss mindestens 8 Wochen vor der Prüfung im Verbandsorgan ausgeschrieben und dem Stammbuchführer gemeldet werden. Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes und Nennungsschluss sowie die Wildart, von der der Schweiß stammt.

Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig.

Auf einer Verbandsschweißprüfung dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.

- (2) Eine Ausschreibung in der Jagdpresse ist dem Veranstalter freigestellt.

§ 4

- (1) Zugelassen zur VSwP sind :

1. Im Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde
2. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel von diesem in sein Zuchtbuch übernommen und mit dem Aufdruck des „Sperlingshundes“ versehen ist.
3. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, die nicht unter Ziffer 2 fallen, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist, mit Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmalig für die Rasse bis zum Widerruf erteilt).

- Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein und
1. den Nachweis der Schussfestigkeit und
 2. den Nachweis lauten Jagens erbracht haben.

Nachweis zu 1. Schussfestigkeit:

- a. Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung
- b. Prüfung gem. § 23 VZPO auf Formblatt 23 von zwei Verbandsrichtern.

Nachweis zu 2. Lautes Jagen:

- a. Lautjagernachweis (Spurlaut, HZP, VGP oder vergleichbare Prüfung, lautes Stöbern VGP oder gleichwertige Prüfung, auf Formblatt 23 von zwei Verbandsrichtern über lautes Stöbern, auch bei einer Jagd, Spurlaut Vbr)
- b. Lautes Jagen bei einer Verbandsprüfung oder Prüfung eines Zuchtvereins – spurlaut oder sichtlaut – Zensurentafel oder bei anderen Haarwildarten als Hase oder Fuchs auf Formblatt 23 von zwei Verbandsrichtern
- c. Spurlaut oder sichtlaut bei einer Jagd, auf Formblatt 23 von mindestens zwei Verbandsrichtern.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

Der Führer muss den Besitz eines eigenen gültigen Jagdscheines nachweisen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Hund jagdlich geführt wird.

- (2) Ein Hund darf insgesamt höchstens dreimal auf der VSwP oder VFSP geführt werden. Ein Hund, der die Prüfung zweimal bestanden hat, darf nicht mehr zugelassen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Zulassung zur Über-40-Stunden-Fährte.

Als Prüfung gilt jede Eintragung in die Ahnentafel, entsprechend § 19.

§ 5

Ein Führer darf auf einer VSwP nur einen Hund führen.

§ 6

- (1) Für die Anmeldung jeden Hundes ist das Formblatt 1 (Nennung) zu benutzen.
- (2) Die Angaben auf dem Formblatt 1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinen- oder leserlicher Druckschrift und vollständig einzutragen.
- (3) Bei der Nennung muss auf dem Formblatt 1 angegeben werden, ob der Hund auf der Über-20-Stunden-Fährte oder der Über-40-Stunden-Fährte geführt werden soll.

Hunde, die auf der Über-40-Stunden-Fährte geführt werden sollen, müssen vorher - aber nicht am selben Tage - eine Prüfung auf der Über-20 Stunden-Fährte bei einer VSwP oder VFSP bestanden haben.

- (4) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.
- (5) Das Nenngeld wird von den Vereinen festgesetzt. Eine Meldung ist erst dann gültig, wenn das Nenngeld entrichtet ist.

Das Nenngeld gilt voll als Reugeld, wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint oder nicht durchgeprüft wird.

Wenn eine VSwP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

- (6) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem JGHV oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes

Durchführung der Prüfung

Richtereinsatz

§ 7

- (1) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Berufen werden dürfen nur Richter, die in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz „Sw“ aufgeführt sind.

Bei nicht vorherzusehendem Ausfall eines Richters darf in Ausnahmefällen neben zwei Sw-Richtern ein Notrichter (z.B. Verbandsrichter ohne Sw-Anerkennung, Sw-Richteranwälter) eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist im Formblatt 2 - Meldung – zu begründen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das Verbandspräsidium.

- (2) Der Prüfungsleiter muss ebenfalls diesen Bedingungen entsprechen.
- (3) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens drei Richtern; einer von ihnen ist Sprecher der Gruppe (Richterobmann).

In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden. Eine Richtergruppe darf höchstens 4 Hunde prüfen.

Herstellung der Fährten

§ 8

- (1) VSwPen sollen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer VSwP geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind.

- (2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.
- (3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1.000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.
- (4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß, Risshaarbüschel). Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den Wundbetten ca. 6 Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnenem Schweiß darf 2 ml (ccm) nicht überschreiten.
- (5) Für jede Prüfung (Über-20-Stunden-Fährte und Über-40-Stunden-fährte) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.

§ 9

- (1) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.
- (2) Auf 1000 m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.
- (3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind mit Ausnahme von Kochsalz unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- (4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.
- (5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§ 10

- (1) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betr. Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- (2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.
- (3) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.

- (4) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.
- (5) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück.

Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.

Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte.

Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.

- (6) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.
- (7) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.
- (8) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.

§ 11

Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

Ablauf der Prüfung

§ 12

- (1) Vor der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung.
- (2) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält.

§ 13

- (1) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abzulegen. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses müssen sorgfältig vernäht sein. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.

- (2) Danach müssen sich der Wildträger und der ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können.

Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

§ 14

- (1) Zu leisten ist reine Riemenarbeit.
- (2) Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder –geschirr führen. Andere Halsungen sind abzunehmen.
- (3) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt und in den Anschluss eingewiesen. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.
- (4) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund sich verschossen hat. Bleiben auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen.

Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben.

Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.

- (5) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.
- (6) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen (Ausnahme s. Abs. 5).

Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden.

- (7) Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.

- (8) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück und hat die Prüfung bestanden, wird ihm vom Richterobmann ein Bruch überreicht. Das Stück ist danach zu verblasen.

Beurteilung der Arbeiten **§ 15**

- (1) Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes: Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo ist prädikatsmindernd.
- (2) Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.
- (3) Eine Prüfung auf Anschneiden findet nicht statt. Erweist sich ein Hund als Anschneider, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 16

Der Obmann oder ein von ihm zu bestimmender Mitrichter hat nach jeder Arbeit über die Leistung von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Darstellung zu geben.

§ 17

Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Noten anzuwenden: "sehr gut bestanden" Sw I, "gut bestanden" Sw II, "genügend bestanden" Sw III und "nicht bestanden".

Die Hunde werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der einzelnen Preisklassen eingestuft.

Einsprüche **§ 18**

Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs sind in der Einspruchsordnung niedergelegt, die dieser Prüfungsordnung als Anhang beigefügt ist.

Berichterstattung **§ 19**

- (1) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer VSwP bei allen Hunden, deren Führer an der Verlosung der Fährten teilgenommen haben, in die Ahnentafel eingetragen wird.

Die Eintragung muss enthalten: Den Namen des veranstaltenden Vereins, Name, Ort und Datum der Prüfung, Ergebnis, Unterschrift des Prüfungsleiters und Stempel des Vereins. Sie soll den Raum einer Zeile nicht überschreiten.

- (2) Dem Führer ist über die bestandene Prüfung eine Urkunde auszuhändigen, die vom Prüfungsleiter und dem Richterobmann zu unterschreiben ist.

§ 20

Der Richterobmann einer Gruppe muss innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter einen schriftlichen Bericht über die Arbeiten aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.

§ 21

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Stammbuchführer des JGHV einen Gesamtbericht über die Prüfung übersenden.

Der Bericht muss enthalten:

1. einen allgemeinen Bericht über etwaige besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten bei der Auslegung der Prüfungsordnung.

Als Anlagen sind beizufügen:

2. die Formblätter 1 aller gemeldeten Hunde, auch die der nicht erschienenen und der nicht bestanden;
 3. das Formblatt 2 (Meldung);
 4. eine Aufstellung der prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung (Sw I, Sw II, Sw III, getrennt nach 20- und 40-Stunden-Fährten) und
 5. die Berichte der Obmänner.
- (2) Wird der Prüfungsbericht über eine VSwp vom Prüfungsleiter später als sechs Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt eingereicht, so hat der Veranstalter ein Bußgeld zu zahlen (Siehe Bestimmung im Abschnitt E Abs. 8 der Ordnungen des Verbandes).

Geht das Bußgeld nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung ein, so wird die Prüfung nicht anerkannt und nicht im DGSTB veröffentlicht.

- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist ebenfalls innerhalb von drei Wochen durch den Prüfungsleiter dem Verbandsorgan - wahlweise auch der Jagdpresse - zur Veröffentlichung zuzuleiten.

§ 22

Der Stammbuchführer erteilt den Hunden, welche die VSwp bestanden haben, bei ihrer Eintragung in das DGSTB das Leistungszeichen Sw I, II oder III, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde.

War ein Hund auch auf der 40-Stunden-Fährte erfolgreich, so wird der hier erteilte Preis dem vorgenannten Leistungszeichen hinter einem Schrägstrich angefügt. Der Vermerk kann also z.B. lauten:

Sw II, I/II, wenn ein Hund von zwei Verbandsschweißprüfungen auf der "über 20 Stunden alten Fährte" die erste mit einem II. Preis und die zweite mit einem I. Preis bestanden hat und danach auf der über 40 Stunden alten Fährte einen II. Preis erhielt.

Ordnungsvorschriften

§ 23

- (1) Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde sind ständig an der Leine zu führen.
- (2) Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Zuschauer dürfen zu einer VSwP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
- (4) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten. Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.
- (5) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VSwPO durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGSTB veröffentlicht.

§ 24

- (1) Der Richterobmann trägt für seine Gruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der VSwPO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- (2) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Sachverhalt in der abschließenden Richtersitzung vorzutragen.
- (3) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter einen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden. Ferner darf er keine Hunde von Familienangehörigen richten.
- (4) Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

§ 25

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch hin erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, von dem die

Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.



Verbandsfährtschuhprüfungsordnung (VFSP)

Zweck der Verbandsfährtschuhprüfung

Auf der Verbandsfährtschuhprüfung (VFSP) sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Kunstfährte auszuarbeiten, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an den Durchhaltewillen stellen. Dies soll dem Einsatz in der Praxis dienen.

Allgemeine Bestimmungen (Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)

§ 1

Die Mitgliedsvereine des Jagdgebrauchshundverbands (JGHV) sind berechtigt, eine VFSP durchzuführen.

§ 2

Eine VFSP darf in der Zeit abgehalten werden, in der die Jagd auf Schalenwild erlaubt ist.

§ 3

- (1) Eine VFSP muss mindestens 8 Wochen vor der Prüfung im Verbandsorgan ausgeschrieben und dem Stammbuchführer gemeldet werden.

Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes, Nennungsschluss und die Wildart, von der die Schalen und der Schweiß stammen.

Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig.

Auf einer VFSP dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.

- (2) Eine Ausschreibung in der Jagdpresse ist dem Veranstalter freigestellt.

§ 4

- (1) Zugelassen zur VFSP sind:

1. Im Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde
2. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel von diesem in sein Zuchtbuch übernommen und mit dem Aufdruck des „Sperlingshundes“ versehen ist.

3. Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, die nicht unter Ziffer 2 fallen, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist, mit Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmalig für die Rasse bis zum Widerruf erteilt).

Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein und

1. den Nachweis der Schussfestigkeit und
2. den Nachweis lauten Jagens erbracht haben.

Nachweis zu 1. Schussfestigkeit:

- a) Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung
- b) Prüfung gem. § 23 VZPO auf Formblatt 23 von zwei Verbandsrichtern.

Nachweis zu 2. Lautes Jagen:

- a) Lautjagernachweis (Spurlaut, HZP, VGP oder vergleichbare Prüfung, lautes Stöbern VGP oder gleichwertige Prüfung, auf Formblatt 23 von zwei Verbandsrichtern über lautes Stöbern, auch bei einer Jagd, Spurlaut Vbr)
- b) Lautes Jagen bei einer Verbandsprüfung oder Prüfung eines Zuchtvereins – spurlaut oder sichtlaut – Zensurentafel oder bei anderen Haarwildarten als Hase oder Fuchs auf Formblatt 23 von zwei Verbandsrichtern
- c) Spurlaut oder sichtlaut bei einer Jagd, auf Formblatt 23 von mindestens zwei Verbandsrichtern.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

Der Führer muss den Besitz eines eigenen gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Veranstalter kann Ausnahmen nur dann zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Hund jagdlich geführt wird.

- (2) Ein Hund darf insgesamt höchstens dreimal auf der VSwP oder VFSP geführt werden. Ein Hund, der die Prüfung zweimal bestanden hat, darf nicht mehr zugelassen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Zulassung zur Über-40-Stunden-Fährte. Als Prüfung gilt jede Eintragung in die Ahnentafel, entsprechend § 19.

§ 5

Ein Führer darf auf einer VFSP nur einen Hund führen.

§ 6

- (1) Für die Anmeldung jedes Hundes ist das Formblatt 1 (Nennung) zu benutzen.
- (2) Die Angaben auf dem Formblatt 1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinen- oder leserlicher Druckschrift und vollständig einzutragen.

- (3) Bei der Nennung muss auf dem Formblatt 1 angegeben werden, ob der Hund auf der Über-20-Stunden-Fährte oder der Über-40-Stunden Fährte geführt werden soll.

Hunde, die auf der Über-40-Stunden-Fährte geführt werden sollen, müssen vorher – aber nicht am selben Tage – eine Prüfung auf der Über-20- Stunden-Fährte bei einer VSwP oder VFSP bestanden haben.

Das Bestehen einer VSwP Über-20-Stunden-Fährte berechtigt zum Führen auf der Über-40-Stunden Fährte einer VFSP und umgekehrt.

- (4) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.
- (5) Das Nenngeld wird von den Vereinen festgesetzt. Eine Meldung ist erst dann gültig, wenn das Nenngeld entrichtet ist.

Das Nenngeld gilt voll als Reugeld, wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint oder nicht durchgeprüft wird.

Wenn eine VFSP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen etc.), nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

- (6) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem JGHV oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Prüfung

Richtereinsatz

§ 7

- (1) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Berufen werden dürfen nur Richter, die in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz Sw aufgeführt sind.

Bei nicht vorherzusehendem Ausfall eines Richters darf in Ausnahmefällen neben zwei Sw-Richtern ein Notrichter z.B. Verbandsrichter ohne Sw-Anerkennung, (Sw-Richteranwälter) eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist im Formblatt 2 - Meldung – zu begründen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das Verbandspräsidium.

- (2) Der Prüfungsleiter muss ebenfalls diesen Bedingungen entsprechen.
- (3) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens drei Richtern; einer von ihnen ist Sprecher der Gruppe (Richterobmann).

In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden. Eine Richtergruppe darf höchstens 4 Hunde prüfen.

Herstellung der Fährten **§ 8**

- (1) VFSPen sollen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer VFSP geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind.
- (2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschluss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.
- (3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300m.
- (4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind auf der Fährte vier Tropfbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, Schweiß,).
- (5) Für jede Prüfung (Über-20-Stunden-Fährte und Über-40-Stunden- Fährte) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.

§ 9

- (1) Die Fährten werden mit Fährtschuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt.

Die Schalen müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährtschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben.

Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß der Wildart, von der die Schalen stammen. Schalen und Schweiß sollten möglichst von dem Stück sein, das am Ende der Fährte ausgelegt wird.

- (2) Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.
- (3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- (4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.

- (5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§ 10

- (1) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- (2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.
- (3) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.
- (4) In die ersten 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in die 4 Tropfbetten getropft. Es ist zulässig, mit den Fährtenstiefeln in den Anschussbereich und die Tropfbetten zu treten.
- (5) Der Fährtenleger muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.

§ 11

Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

Ablauf der Prüfung § 12

- (1) Vor der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung.
- (2) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält.

§ 13

- (1) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abzulegen. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses müssen sorgfältig vernäht sein. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen

- (2) Danach müssen sich der Wildträger und der ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

§ 14

- (1) Zu leisten ist reine Riemenarbeit.
- (2) Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder –geschirr führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Eine zusätzliche Warnhalsung ist zulässig.
- (3) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt und in den Anschluss eingewiesen. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.
- (4) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund sich verschossen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen.

Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben.

Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.

- (5) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.
- (6) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen (Ausnahme siehe Absatz 5).

Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden.

- (7) Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.
- (8) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück und hat die Prüfung bestanden, wird ihm vom Richterobmann ein Bruch überreicht. Das Stück ist danach zu verblasen.

Beurteilung der Arbeiten **§ 15**

- (1) Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die **Arbeitsweise** des Hundes: Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo ist prädikatsmindernd.
- (2) Dem Führer bleibt es überlassen, zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.
- (3) Eine Prüfung auf Anschneiden findet nicht statt. Erweist sich ein Hund als Anschneider, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 16

Der Obmann oder ein von ihm zu bestimmender Mitrichter hat nach jeder Arbeit über die Leistung von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Darstellung zu geben.

§ 17

Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Noten anzuwenden: "sehr gut bestanden" FS I, "gut bestanden" FS II, "genügend bestanden" FS III und "nicht bestanden".

Die Hunde werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der einzelnen Preisklassen eingestuft.

Einsprüche **§ 18**

Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs sind in der Einspruchsordnung niedergelegt, die dieser Prüfungsordnung als Anhang beigefügt ist.

Berichterstattung

§ 19

- (1) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer VFSP bei allen Hunden, deren Führer an der Verlosung der Fährten teilgenommen haben, in die Ahnentafel eingetragen wird.

Die Eintragung muss enthalten: den Namen des veranstaltenden Vereins, Name, Ort und Datum der Prüfung, Ergebnis, Unterschrift des Prüfungsleiters und Stempel des Vereins. Sie soll den Raum einer Zeile nicht überschreiten.

- (2) Dem Führer ist über die bestandene Prüfung eine Urkunde auszuhändigen, die vom Prüfungsleiter und dem Richterobmann zu unterschreiben ist.

§ 20

Der Richterobmann einer Gruppe muss innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter einen schriftlichen Bericht über die Arbeiten aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.

§ 21

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Stammbuchführer des JGHV einen Gesamtbericht über die Prüfung übersenden.

Der Bericht muss enthalten:

1. einen allgemeinen Bericht über etwaige besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten bei der Auslegung der Prüfungsordnung.

Als Anlagen sind beizufügen:

2. die Formblätter 1 aller gemeldeten Hunde, auch die der nicht erschienenen und der nicht bestanden;
3. das Formblatt 2 (Meldung);
4. eine Aufstellung der prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung (FS I, FS II, FS III, getrennt nach 20- und 40 Stunden Fährten und
5. die Berichte der Obmänner.

- (2) Wird der Prüfungsbericht über eine VFSP vom Prüfungsleiter später als sechs Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt eingereicht, so hat der Veranstalter ein Bußgeld zu zahlen. (Siehe Bestimmung im Abschnitt E Abs. 8 der Ordnungen des Verbandes).

Geht das Bußgeld nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung ein, so wird die Prüfung nicht anerkannt und nicht im DGStB veröffentlicht.

- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist ebenfalls innerhalb von drei Wochen durch den Prüfungsleiter dem Verbandsorgan - wahlweise auch der Jagdpresse - zur Veröffentlichung zuzuleiten.

§ 22

Der Stammbuchführer erteilt den Hunden, welche die VFSP bestanden haben, bei ihrer Eintragung in das DGStB das Leistungszeichen FS I, FS II oder FS III, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde.

War ein Hund auch auf der 40-Stunden-Fährte erfolgreich, so wird der hier erteilte Preis dem vorgenannten Leistungszeichen hinter einem Schrägstrich angefügt. Der Vermerk kann also z.B. lauten: FS II, I, / II, wenn ein Hund von zwei Verbandsfährtenprüfungen auf der über 20 Stunden alten Fährte die erste mit einem II. Preis und die zweite mit einem I. Preis bestanden hat und danach auf der über 40 Stunden alten Fährte einen II. Preis erhielt.

Ordnungsvorschriften

§ 23

- (1) Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde sind ständig an der Leine zu führen.
- (2) Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Zuschauer dürfen zu einer VSWP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
- (4) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten. Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.
- (5) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VSWP0 durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGSTB veröffentlicht.

§ 24

- (1) Der Richterobmann trägt für seine Gruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der VSWP0 genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- (2) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Sachverhalt in der abschließenden Richtersitzung vorzutragen.
- (3) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter einen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden. Ferner darf er keine Hunde von Familienangehörigen richten.

(4) Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

§ 25

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch hin erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

Einspruchsordnung (VSwP und VFSP)

§ 1

Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach der Preisverteilung.

§ 5

Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,- EUR Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15 EUR zugunsten der Vereinskasse.

§ 6

Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen aus dem Kreis der Anwesenden je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.

Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes bzw. Nachkommen der ersten Generation.

§ 8

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei Ermessensmissbrauch;
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken

§10

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll.

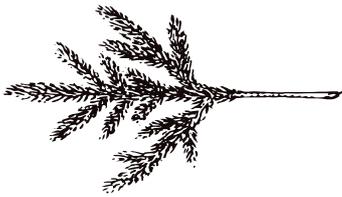
Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an den Stammbuchführer einzureichen.

§ 11

Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie gegebenenfalls einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. (Datum des Poststempels).



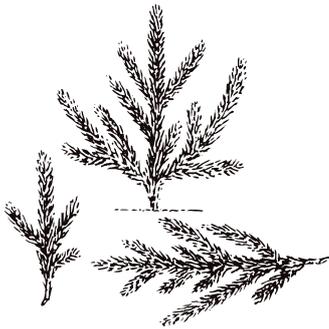
V. Bruchzeichen



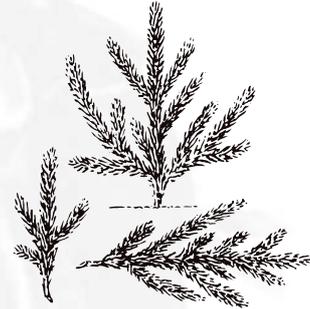
Hauptbruch, armlang, befegt



Leitbruch, halbarmlang, befegt



Anschlussbruch mit Fährtenbruch, männliches Stück nach rechts geflüchtet



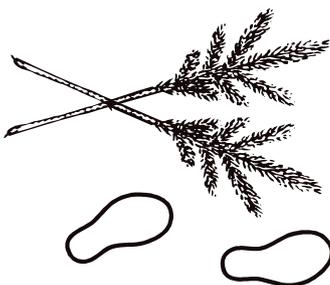
Anschlussbruch mit Fährtenbruch, weibliches Stück nach rechts geflüchtet



Anschlussbruch mit Fährtenbruch, Fluchtrichtung unbekannt



Wartebruch

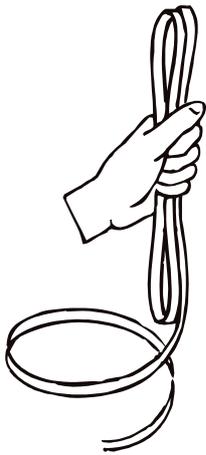


Warten wurde aufgegeben

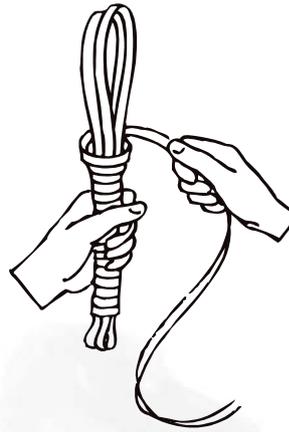


Warnbruch

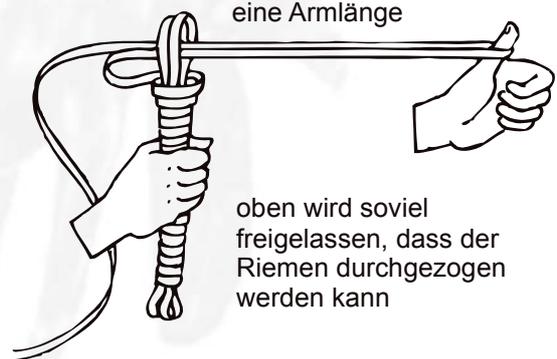
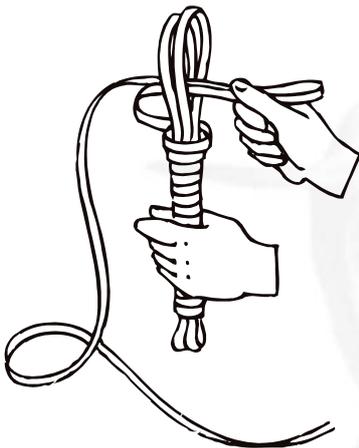
VI. Aufdocken des Schweißriemens



Von der Handhabe an wird der Riemen je nach Länge 4- bis 6 mal zusammengelegt

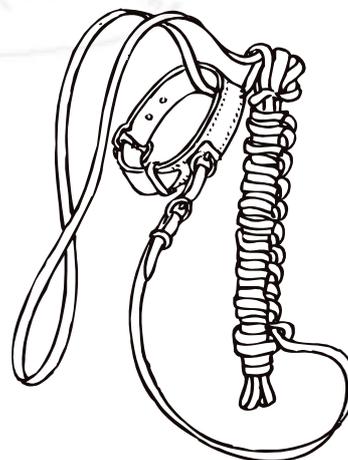
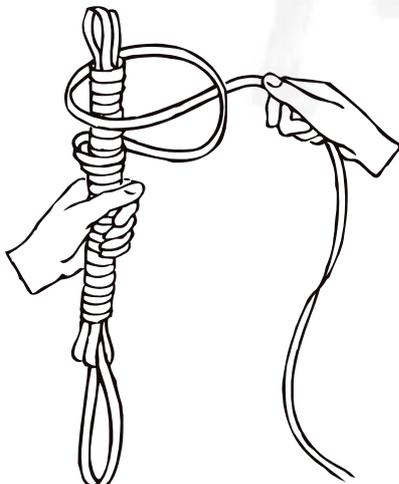


Danach wird er von unten her mit der glatten Seite nach außen aufgewickelt



eine Armlänge

oben wird soviel freigelassen, dass der Riemen durchgezogen werden kann



Wenn der Riemen fertig aufgedockt ist, wird die Halsung in die armlange Schlaufe eingehängt.

Der Riemen kann nun über der Schulter getragen werden.

VII. Symbole und Abkürzungen für Leistungszeichen des JGHV

1. Vor dem Namen des Hundes:

- ✓ = Härtenachweis
- ↘ = Lautjagernachweis
- = Totverbeller
- I = Totverweiser

2. Hinter dem Namen des Hundes:

Vater im DGStB = \

Mutter im DGStB = /

beide Eltern im DGStB = <

AH = Armbruster-Haltabzeichen

Vbr = Verlorenbringernachweis

Btr = Bringtreueprüfung bestanden

Sw = Verbandsschweißprüfung bestanden

Vorstehende Prüfungsordnung wurde erarbeitet von der Stammbuchkommission

Edwin Zwick, Vorsitzender

Eike Behrens

Alloberd Janssen

Wolfgang Wischmeyer, Stammbuchführer und

Dr. Franz Petermann, Obmann für das Prüfungswesen